

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb der Gemeinschaftsschule Allmendingen – Schelklingen vom 06.07.2016 / 21.07.2016

Präambel

Seit 2012 besteht in Baden-Württemberg die Möglichkeit Gemeinschaftsschulen einzurichten. Gemeinschaftsschulen tragen durch individuelles und längeres gemeinsames Lernen zu mehr Chancengleichheit bei und sichern insbesondere im ländlichen Raum wohnortnahe Schulstandorte mit einem breiten Angebot an Schulabschlüssen.

Vor diesem Hintergrund sowie der vom Land Baden-Württemberg vorgegebenen zwingend erforderlichen Zweizügigkeit zur Einrichtung einer Gemeinschaftsschule sind die Stadt Schelklingen und die Gemeinde Allmendingen übereingekommen, die beiden bisherigen Werkrealschulen zu einer gemeinsamen Gemeinschaftsschule weiterzuentwickeln. Ziel der Schulkooperation ist, das vorhandene Bildungsangebot wohnortnah und zukunftsorientiert zu erweitern. Es ist das Bestreben der Vertragspartner in ihrem Verwaltungsraum für die Kinder und Jugendlichen beste Bildungschancen zu schaffen, sie zu fördern, ihre Verschiedenheit als Wert anzuerkennen und ihnen die Möglichkeit zu geben, Fähigkeiten und Potenziale optimal zu entfalten.

Das an diesen Zielvorgaben orientierte Pädagogische Konzept und das Wohl der Schülerinnen und Schüler sollen Leitlinie und Maßstab bei allen künftig zu treffenden Entscheidungen der politischen Gremien sein. Dasselbe gilt für die Organisation des Schulbetriebes durch die Schulleitung.

Aus rechtlichen Gründen ist ein Träger für die Gemeinschaftsschule festzulegen. Diese Aufgaben übernimmt die Stadt Schelklingen. Die beiden Vertragspartner wollen jedoch im Bereich der Schulorganisation und des Schulbetriebes in enger Zusammenarbeit einvernehmliche Entscheidungen treffen und „ihre“ Schule gemeinsam leben. Ziel ist es, einheitliche Qualitätsmerkmale zu entwickeln.

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und anderer Gesetze vom 24. April 2012 (GBl. S. 209) die Rechtsgrundlage für die Einrichtung und Unterhaltung von Gemeinschaftsschulen ab dem Schuljahr 2012/13 geschaffen. Auf dieser Basis sowie aufgrund von § 31 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) und § 25 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg (GKZ) schließen die Stadt Schelklingen und die Gemeinde Allmendingen diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung (nachfolgend: Vereinbarung).

§ 1

Gegenstand

(1) Die Stadt Schelklingen und die Gemeinde Allmendingen (nachfolgend: Vertragspartner) betreiben mit Zustimmung des Landes Baden-Württemberg künftig eine gemeinsame Gemeinschaftsschule als öffentliche Schule. Mit der Einrichtung und dem Betrieb der Schule erfüllen beide Kommunen ihre Pflicht als Schulträger nach § 27 Abs. 2 SchG.

(2) Die Gemeinschaftsschule wird zum Beginn des Schuljahres 2016/2017 ab der Klassenstufe 5 eingerichtet.

(3) Diese Vereinbarung gilt nicht für die bestehenden Grundschulen in Allmendingen und Schelklingen sowie in deren Teilorten. Diese werden wie bisher durch jeden Vertragspartner weiter selbständig betrieben. Die Elemente des individualisierten Lernens und der weiteren Aspekte des Pädagogischen Konzepts sowie die Hinführung auch auf die Gemeinschaftsschule werden in den Grundschulen der Vertragsgemeinden angestrebt.

§ 2

Schulträger, Schulleitung, Schulsitz und Schulname

(1) Die Stadt Schelklingen ist Träger der Gemeinschaftsschule. Die Gemeinschaftsschule wird zum Beginn des Schuljahres 2016/2017 ab der Klassenstufe 5 eingerichtet.

(2) Sitz der Schule und der Schulleitung ist in Schelklingen.

(3) Die Gemeinschaftsschule soll einen gemeinsamen Namen erhalten.

§ 3

Schulstandorte, Schülerbeförderung

(1) Die Klassen 5, 6 und 7 der Gemeinschaftsschule werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in Allmendingen eingerichtet. Die Klassen 8, 9 und 10 werden in Schelklingen unterrichtet.

(2) Schulstandorte der neuen Gemeinschaftsschule sind Schelklingen und Allmendingen. An beiden Standorten sind dauerhaft die vereinbarten Klassen der Gemeinschaftsschule zu unterrichten. Die Vertragspartner stellen zur Aufgabenerfüllung im Rahmen dieser Vereinbarung ihre jeweiligen Schulgebäude (Klassen- und Fachräume) sowie alle für den (Ganztages-) Schulbetrieb erforderlichen Nebenanlagen zur Verfügung.

Der Aufgabenerfüllung dienen die der Stadt Schelklingen gehörenden Schulgebäude der Heinrich-Kaim-Schule, Schulstraße 12, 89601 Schelklingen und die der Gemeinde Allmendingen gehörende Schulgebäude Marienstraße 18, 89604 Allmendingen.

(3) Folgende Zuordnung der Klassen wird verbindlich vereinbart:

- Klassenstufen 5, 6 und 7 Schulstandort Allmendingen,
- Klassenstufen 8, 9 und 10 Schulstandort Schelklingen.

(4) Rechtzeitig zum Betrieb an den einzelnen Standorten sind entsprechende Linien zur Schülerbeförderung einzurichten. Diese erstmaligen Verhandlungen sind gemeinsam im Benehmen zu führen und vom Schulausschuss (§ 7) zu billigen. Spätere Anpassungen erfordern das Einvernehmen der Vertragspartner.

(5) Die Schulorganisation erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben auf der Grundlage des Wohls der Schüler/-innen, von pädagogischen Konzepten und Gesichtspunkten, der vorhandenen Einrichtungen (Klassen-, Fachräume, Sporthallen, etc.) und berechtigter Schüler-, Eltern- und Lehrerinteressen. Dabei sind beide Schulstandorte angemessen zu berücksichtigen.

§ 4

Laufender Schulbetrieb und Kostentragung

(1) Die Vertragspartner stellen jeweils ihre Schulgebäude kostenfrei für den Unterricht und schulische Veranstaltungen zur Verfügung. Jeder Vertragspartner trägt also die Kosten für seinen Schulstandort selbst. Diese beinhalten insbesondere:

- die baulichen Gebäudeunterhaltungskosten
- die laufenden Bewirtschaftungskosten (Heizung, Reinigung, Beleuchtung, gebäudebezogene Abgaben und Versicherung etc.)
- die Personalkosten für Reinigungskräfte, Hauswirtschaftskräfte, Betreuungskräfte und Hausmeister sowie die Personal- und Sachkosten für das jeweilige Schulsekretariat.
- alle Sachkosten (insbesondere Lehr- und Lernmittel) am jeweiligen Schulstandort. Die Budgetzuteilung erfolgt jedoch unter einheitlich festgelegten Standards für beide Schulstandorte und im Einvernehmen der Vertragspartner.
- Weiter übernimmt jeder Vertragspartner für die Schule an seinem Standort die Trägerverantwortung (Organisation des Ganztagesbetriebs, Hygienevorschriften, Verkehrssicherungspflicht, Aufsichtspflicht, Feuerschutz, Anstellungskörperschaft des gemeindeeigenen Personals etc.)

(2) die Kosten für internen Schülerverkehr werden von den Vertragspartnern je zur Hälfte getragen.

(3) Der jeweilige Vertragspartner erhält die anteilmäßigen Sachkostenbeiträge des Landes entsprechend der Schülerzahlen am jeweiligen Schulstandort nach dem für die Schulstatistik maßgebenden Stichtag. Ein weiterer Kostenausgleich erfolgt nicht.

(4) Jeder Vertragspartner haftet für Personen- oder Sachschäden, die an seinem Schulstandort entstehen.

(5) An beiden Standorten wird Schulsozialarbeit durchgeführt. Die Organisation und die Verteilung der Kosten der Schulsozialarbeit werden in einem gesonderten Vertrag vereinbart.

§ 5

Investitionsmaßnahmen und Kostentragung

(1) Die Vertragspartner entscheiden selbst über anfallende Investitionsmaßnahmen, die die Gebäude und baulichen Anlagen betreffen, am jeweils eigenen Standort und führen diese durch. Die Maßnahmen werden vor der Entscheidung über die Investitionsmaßnahmen miteinander abgestimmt. Über Investitionsmaßnahmen zur Gewährleistung des Betriebs der Gemeinschaftsschule (z. B. Ganztagesbetrieb, Mensa, „Lernbüro“, usw.) entscheiden die Vertragspartner im Einvernehmen. Es werden einheitliche Qualitätsmerkmale für beide Schulstandorte festgelegt. Die Durchführung der Maßnahme, die Verantwortung hierfür sowie die Kosten der Maßnahme obliegen der Kommune, auf deren Gemarkung sich der Schulstandort befindet, an dem die Maßnahme durchgeführt wird.

(2) Die Stadt Schelklingen als Schulträgerin oder - soweit möglich - die Gemeinde Allmendingen beantragen, die Gewährung von Fördermitteln für Investitionsmaßnahmen an der Gemeinschaftsschule. Kosten, die durch diese Fördermittel nicht gedeckt sind, werden von jener Kommune getragen, auf deren Gemarkung sich der Schulstandort befindet, an dem die Maßnahme durchgeführt wird.

§ 6

Mitwirkungs- und Informationsrechte der Vertragspartner

(1) Entscheidungen zur Ausweitung, Umgestaltung oder Betrieb der Gemeinschaftsschule sind von den Vertragspartnern einvernehmlich zu treffen. Dasselbe gilt für alle Entscheidungen von besonderer Wichtigkeit, erheblicher schulorganisatorischer, räumlicher und wirtschaftlicher Bedeutung.

(2) Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig frühzeitig über alle wesentlichen Punkte, die die Zusammenarbeit betreffen bzw. erhebliche Auswirkungen auf die Kostentragung haben.

(3) Die Schulleitung ist verpflichtet, die Vertragspartner frühzeitig von wichtigen Schulentwicklungen und Schulplanungen zu unterrichten.

(4) Mindestens einmal jährlich findet auf Verwaltungsebene eine gemeinsame Besprechung mit den Themenschwerpunkten Budgetfestlegung/-zuteilung und Schulentwicklung statt.

§ 7

Gemeinsamer Schulausschuss

(1) Für die praktische Umsetzung dieser Kooperationsvereinbarung wird ein gemeinsamer Schulausschuss gebildet. Dieser besteht aus folgenden Vertretern der Vertragspartner:

- den Bürgermeistern der Vertragspartner,
- jeweils vier Mitgliedern der Gemeinderäte der Vertragspartner.

Jeder Vertreter hat eine Stimme. Ein Bürgermeister ist Vorsitzender und der andere sein Stellvertreter. Diese Funktionen wechseln kalenderjährlich. Den Vorsitz bei der ersten Sitzung führt der Bürgermeister der Stadt Schelklingen.

(2) Als beratende Mitglieder des Ausschusses können hinzugezogen werden:

- Bürgermeister der Gemeinde Altheim,
- Rektor und Konrektor der Gemeinschaftsschule,
- weitere Mitarbeiter der Vertragspartner.
- Der/Die Elternbeiratsvorsitzende und ein weiterer vom Elternbeirat bestimmter Elternvertreter, wobei jeder Schulstandort vertreten sein soll.

(3) Das Gremium tritt im Bedarfsfall auf Antrag eines der beteiligten Vertragspartner, jedoch mindestens einmal jährlich zu Beginn des Schuljahres, zusammen.

(4) Im gemeinsamen Schulausschuss soll beraten werden:

- Budgetzuteilungen
- Allgemeine Schulentwicklung
- Einmal jährliche Berichterstattung durch die Schulleitung
- Änderungen dieser Vereinbarung (§ 9 Abs. 4)

(5) Die Zuständigkeiten des Gemeinderats bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Sie kann von jedem Vertragspartner zum Ablauf eines Schuljahres (31.07.) mit einjähriger Frist gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner erklärt werden.

Sofern die Kündigung auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder schulorganisatorischer Maßnahmen der Zustimmung oder Genehmigung bedarf, wird sie erst wirksam, wenn diese von der zuständigen Behörde oder Stelle erteilt worden ist.

§ 9

Übergangsregelungen, Sonstiges

(1) Die Werkrealschulen der beiden Gemeinden (letzte Klasse 5 ab Schuljahrgang 2015/16) wird bis zum Abschluss ihrer letzten Klasse fortgeführt. Die 10. Klasse für beide Werkrealschulen wird ab dem Schuljahr 2015/16 bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 dauerhaft an der Heinrich-Kaim-Schule in Schelklingen geführt.

(2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 31 SchG der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde und gemäß § 25 Abs. 4 GKZ i. V. m. § 28 Abs. 2 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Die Vertragspartner kommen überein, dass diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder einzelne Regelungen hiervon neu verhandelt werden, wenn sich die Rahmenbedingungen, die beim Abschluss der Vereinbarung vorgelegen haben, so massiv ändern, dass dies erhebliche Nachteile für einen oder beide Vertragspartner nach sich zieht, die ohne Abschluss der Vereinbarung nicht eingetreten wären.

(4) Änderungen dieser Vereinbarungen müssen im gemeinsamen Schulausschuss beraten und schriftlich vereinbart werden. Dies gilt insbesondere für den Kostenausgleich unter den Vertragspartnern.

(5) Die Vereinbarung und ihre Genehmigung sind von den Vertragspartnern öffentlich bekanntzumachen. Die Vereinbarung wird am Tage nach der letzten dieser Bekanntmachungen rechtswirksam.

§ 10 Schiedsstelle

(1) Angestrebt sind einvernehmliche Entscheidungen zu allen Fragen, die die gemeinsame Gemeinschaftsschule betreffen sowie zu Auslegungen dieser Vereinbarung.

(2) Sollte es jedoch zu unüberwindlichen Meinungsverschiedenheiten kommen und keine Einigung erzielt werden, ist die Rechtsaufsichtsbehörde als Schiedsstelle anzurufen. Diese trifft dann die Entscheidung anstelle der Vertragspartner. Die Entscheidung wird von den beiden Vertragspartnern akzeptiert und umgesetzt. Der Rechtsweg ist dabei nicht ausgeschlossen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für etwaige in der Vereinbarung enthaltenen Regelungslücken. Zur Behebung der Lücken verpflichten sich die Vertragspartner, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Schelklingen/Allmendingen , 22.07.2016

Für die Stadt Schelklingen

gez.

Ulrich Ruckh
Bürgermeister

Für die Gemeinde Allmendingen

gez.

Robert Rewitz
Bürgermeister